

<b>Vernetzungstätigkeiten gültig ab 01.07.2021</b>		
(die nachfolgenden Positionen sind am selben Tag nicht nebeneinander verrechenbar)		
<b>Fallbesprechung</b> verrechenbar, wenn der Patient von mehreren Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe behandelt wird und eine Abstimmung für die Therapieplanung notwendig ist.		
T8	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	15,75
T9	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	31,49
T10	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	47,23
T11	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	62,97
<b>Gespräch mit Bezugspersonen</b> verrechenbar, wenn die Bezugsperson im Hinblick auf den Therapieerfolg einbezogen werden muss (zB Eltern, Ehepartner, Kindergärtner, Sonderpädagogen) Ist der Patient besonders verhaltensauffällig und ein Gespräch mit der Bezugsperson vor Ort notwendig (Schule, Kindergarten), so ist die Verrechnung eines Hausbesuches möglich, wenn dieser chefärztlich bewilligt wurde.		
T12	pro Fall von mind. 15 Minuten Dauer	15,75
T13	pro Fall von mind. 30 Minuten Dauer	31,49
T14	pro Fall von mind. 45 Minuten Dauer	47,23
<b>Helferkonferenz</b> verrechenbar, wenn der fachliche Kontakt von Gesundheits- (mind. drei verschiedene Professionen) und Betreuungsberufen für den Therapieerfolg wesentlich ist.		
T15	pro Fall von mind. 60 Minuten Dauer	62,97
T16	pro Fall von mind. 90 Minuten Dauer	94,46

#### **Weitere Voraussetzungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:**

Bei Kindern und Jugendlichen (gilt nicht für die Pos. Fallbesprechung)

- Vorliegen einer fachärztlichen Zuweisung aus dem intra- bzw. extramuralen Bereich
- Rücküberweisung aus einer stationären Einrichtung in den niedergelassenen Bereich

Bei Erwachsenen:

- Vorliegen einer psychiatrischen bzw. neurologischen Diagnose
- Vorliegen komplexer Handverletzungen (Begründung erforderlich)

Limitierung mit 20 % der Fälle (= Patientenzahl je Quartal) bei Pos. Fallbesprechung und Pos. Gespräch mit Bezugspersonen bzw. Limitierung mit 5 % der Fälle bei Pos.

Helferkonferenz. **Das Limit wird bis 31.12.2022 ausgesetzt.**

#### **Erläuterungen für die Verrechnung der Positionen „Vernetzungstätigkeiten“:**

Telefonische Vernetzungstätigkeiten können abgerechnet werden, wenn sie mind. 15 Minuten gedauert haben.

Bei einem Fall können mehrere Vernetzungstätigkeiten (nicht am selben) Tag verrechnet werden.

Für die Verrechnung von Vernetzungstätigkeiten ist keine ärztliche Zuweisung bzw. chefärztliche Bewilligung erforderlich.

**Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen:**

Für Logopädinnen gilt für die Übermittlung von etwaigen Abrechnungsunterlagen Folgendes:

- ▶ Etwaige erforderliche Übermittlungen von Unterlagen zu den Abrechnungen sind elektronisch unter [www.svs.at/dokumentenupload](http://www.svs.at/dokumentenupload) hochzuladen oder haben an folgende Abrechnungsstelle zu erfolgen:

**SVS,  
Landesstelle Salzburg – Dienstleistungszentrum Verrechnung  
Auerspergstraße 24  
5020 Salzburg**

- ▶ Gleiches gilt für die Übermittlung sämtlicher Informationen bezüglich Änderungen, welche das Vertragsverhältnis mit der SVS (Änderung der Kontonummer oder Ordinationszeiten, etc.) betreffen.

**Chefärztliche Bewilligung:**

Werden von den Logopädinnen Bewilligungsanträge für die Anspruchsberechtigten der SVS eingereicht, so sind diese an die Landesstelle des Bundeslandes, in welchem die Anspruchsberechtigte ihren Berufssitz hat, zu übermitteln oder über [www.svs.at/dokumentenupload](http://www.svs.at/dokumentenupload) hochzuladen.